

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 08.12.2010

Nummer 634

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung	1
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Winterdienständerungssatzung)	4
Bekanntmachung des Wochenmarktes 1. Quartal 2011	14
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Änderungssatzung Hundesteuersatzung)	14
Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita- Finanzierungsrichtlinie)	15
Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Hoyerswerda	25
Informationen / Informacije	
Information des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Bautzen	25
Information des Finanzamtes Hoyerswerda	25
Zensus 2011 – örtliche Erhebungsstelle wird eingerichtet	25
Die meisten Wolfsschäden wären vermeidbar gewesen	26

Ist Ihr Auto schon winterfit?	26
Die Verbraucherzentrale informiert	27

Die 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 14.12.2010 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – weiterführend –
nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 14.12.2010

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einla-
dung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 15. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 23.11.2010
- 4 Aktueller Erfahrungsbericht zur Umsetz-
ung der 1. Satzung zur Änderung der
Satzung über den Winterdienst in der
Großen Kreisstadt Hoyerswerda
(1. Winterdienständerungssatzung)
BE: Herr Scholz, Amtsleiter Grünfläch-
enamnt und Baubetriebshof
- 5 Abberufung der Mitglieder des Beirates
der Lausitz Med GmbH
BV0300-I-10

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | |
|--|--|
| <p>6 Bekanntgabe der Beendigung des bestehenden Gestattungsvertrages über den Betrieb der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet mit der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH einschließlich Verfahren nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG
BV0304-I-10</p> <p>7 HSK-Vorhaben Nr. 082 Einführung einer Konzessionsabgabe auf Fernwärme
BV0328-I-10</p> <p>8 Aufhebung des Einstellungsstopps für die Besetzung der Stelle "Mitarbeiter/in Steuern"
BV0321-I-10</p> <p>9 Einstellung Leiter/in IRLS-OSN
BV0322-I-10</p> <p>10 Aufhebung des Einstellungsstopps für eine Stelle im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
BV0329-I-10</p> <p>11 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“
BV0307-II-10</p> <p>12 Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ für das Wirtschaftsjahr 2011
BV0308-II-10</p> <p>13 Bebauungsplan „Friedrichsstraße - Karl-Liebknecht-Straße“ – Stadt Hoyerswerda hier: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes nach § 1(7), § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB (Abwägungsbeschluss)
BV0305-III-10</p> <p>14 Bebauungsplan „Friedrichsstraße - Karl-Liebknecht-Straße“ – Stadt Hoyerswerda hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
BV0309-III-10</p> | <p>15 Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen
BV0312-III-10</p> <p>16 Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda (Satzungsbeschluss)
BV0314-III-10</p> <p>17 Beschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellbeschluss)
BV0315-III-10</p> <p>18 Auslegung von Planunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zum Verkehrsbauvorhaben „B 96 neu, Verlegung Hoyerswerda – A 13, Teil 1 Hoyerswerda – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ (Änderungsantrag zum ROV); Landkreis Bautzen
Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda im Rahmen des § 15 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)
BV0317-III-10</p> <p>19 Sanierungsgebiet „Hoyerswerda – Zentrum, Altstadt“
Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der Ablösung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen
BV0320-III-10</p> <p>20 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Abwägungsbeschluss)
BV0327-III-10</p> <p>21 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt
hier: Sanierung Rathaus Frenzelsstraße
BV....-III-10</p> <p>22 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|--|

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 23.11.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Amtsblatt der Europäischen Union die Absichtserklärung zu veröffentlichen, die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere der Linien 1,2,3 und des Anruf- Sammeltaxi in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda mittels einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ab 14.12.2011 für den Zeitraum von 10 Jahren an die Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zu übertragen.

Beschluss-Nr.: 0280-I-10/167/15.

Der Stadtrat beschloss die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Änderungssatzung Hundesteuersatzung) der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0287-I-10/168/15.

Der Stadtrat beschloss die Übergabe des Soziokulturellen Zentrums der Stadt Hoyerswerda in freie Trägerschaft des Vereins Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. zum 01.01.2011.

Beschluss-Nr.: 0282-II-10/169/15.

Der Stadtrat beschloss die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita- Finanzierungsrichtlinie).

Beschluss-Nr.: 0283-II-10/170/15.

Der Stadtrat beschloss

Die Mitfinanzierungsvereinbarung mit dem Verein „Krabatmühle Schwarzkollm“ e.V. wird unter Beibehaltung der maximalen Gesamtfördersumme durch die Stadt Hoyerswerda von 160.000,00 € dahingehend geändert, dass für den Bauabschnitt Mühlenscheune auf die Nutzung der ILE- Förderung verzichtet wird und die in diesem Zusammenhang notwendige Vorfinanzierung entfällt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dafür notwendigen Änderungen an der Mitfinanzierungsvereinbarung mit dem Verein „Krabatmühle Schwarzkollm“ e.V. vorzunehmen und mit dem Verein zu vereinbaren.

Beschluss-Nr.: 0279-III-10/171/15.

Der Stadtrat beschloss

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Winterdienständerungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0288-III-10/172/15.

Der Stadtrat beschloss

für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 130 – Elektroinstallation vergeben an die Firma Steffen Hübner ELEKTRO + BAU, Wittichenauer Straße 69, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 287.828,97 €.

Beschluss-Nr.: 0289-III-10/173/15.

Der Stadtrat beschloss

den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung des „Bürgerzentrums Konrad Zuse – Braugasse 1“.

Beschluss-Nr.: 0295-III-10/174/15.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 15. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.11.2010 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
die überplanmäßige Ausgabe:

Lfd.Nr.	HHStelle / DK Bezeichnung	Betrag (€)	Deckungs-HHStelle Bezeichnung	Betrag (€)
II/1	DK 316	110.460,40	ohne Deckung § 79 (1) Nr.2 SächsGemO	
	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse zzgl. Honorare und Künstlersozialabgabe		nachrichtlich: HHStelle 4750.1770 Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder / Zuschüsse f. lfd. Zwecke (Rückzahlungen aus Vorjahr)	110.460,40

Beschluss-Nr. 0313-I-10/013/VwA/15.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 15. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 01.12.2010 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 140 – Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik vergeben an die Firma Peter Pfanne, Schleppenweg 4, 01920 Steina zu einer geprüften Angebotssumme von 240.917,73 €.

Beschluss-Nr. 0290-III-10/045/TA/15.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Sanierung Grundschule „An der Elster“, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 8 – vorgehängte hinterlüftete Metallfassade - vergeben an die HSP Fassaden GmbH, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus zu einer geprüften Angebotssumme von 234.598,62 €.

Beschluss-Nr. 0306-III-10/046/TA/15.

Der Technische Ausschuss beschloss für den Abbruch der 9. Grundschule „Erich

Kästner“ werden die Leistungen vergeben an die V&C Metzner GmbH, Dubring 46,02997 Wittichenau zu einer geprüften Angebotssumme von 135.000,00 €.

Beschluss-Nr. 0318-III-10/047/TA/15.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Krabatmühle Schwarzkollm – 1. BA Äußere Erschließung einschließlich Touristenparkplatz“ wird die Bauleistung an die Firma Landschaftsbüro Buder, OT Schwarzkollm, Dorfstraße 45, 02977 Hoyerswerda mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 74.504,25 € vergeben.

Beschluss-Nr. 0323-III-10/048/TA/15.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Krabatmühle Schwarzkollm – 2. BA Deckschichtverstärkung Koselbruchweg/ Koselbruch“ wird die Bauleistung an die Firma Straßen- und Tiefbau See GmbH, Zum Stausee 32, 02906 Niesky mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 65.770,00 € vergeben.

Beschluss-Nr. 0319-III-10/049/TA/15.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Winterdienständerungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Die Stadt räumt und streut die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte einschließlich der ÖPNV-Haltestellenbuchten aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit gemäß Anlage 1 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Fahrbahnen werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Stadt nach

Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.

§ 3 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Überwege, Fußgängerfurten, Fußgängertunnel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Winterdienst an Fußgängerfurten und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) unterliegen dem öffentlichen Winterdienst.

§ 3 Abs. 5 wird neu gefasst:

(5) Das als Anlage 1 und 2 (Text und Karte) beigefügte Verzeichnis der dem öffentlichen Winterdienst unterliegenden Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

§ 6 wird neu gefasst:

Die Gehwege und Fahrbahnen müssen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn im Laufe des Tages Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss durch den Winterdienstpflichtigen am Wochenende vor Ostern, soweit dies witterungsbedingt möglich ist, spätestens aber nach Beendigung der Winterdienstperiode erfolgen.

§ 8 wird § 9
§ 9 wird § 10

§ 8 wird neu gefasst:

§ 8 Erweiterung des öffentlichen Winterdienstes

(1) Der Oberbürgermeister ist befugt, bei Extremwetterlagen (z.B. Blitzeis, Schneefall mit großen Schneemengen in kurzer Zeit) einen Notfallplan und bei situationsbedingten, örtlich begrenzten Ereignissen (z.B. extreme Schneeverwehungen, extreme Vereisungen) eine Erweiterung des öffentlichen Winterdienstes zu veranlassen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Notfallplanes wird jährlich bis zum 30. September in der AG Winterdienst festgelegt.

Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst:

- 1 - Verzeichnis und Karte der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte nach § 3 (1)
- 2 - Verzeichnis und Karte der öffentlichen Gehwege und Plätze nach § 3 (2)

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.11.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 Winterdienstsatzung Öffentliche Straßen der Stadt Hoyerswerda

A	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Albert-Schweitzer-Straße *)	von Einfahrt SB Markt über PP bis Heimstraße
Alte Berliner Straße *)	
Am Anger *)	
Am Bahndamm	
Am Bahnhof	von Bahnhofsstraße bis Siedlung
Am Bahnhofsvorplatz *)	
Am Elsterbogen *)	von Teschenstraße bis Alte Berliner Straße
Am Elstergrund	von Wittichenauer Straße bis Scheunenweg

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Am Feldrand	
Am Gondelteich	nur Busschleife
Am Speicher	
Am Teich	
Am Waldfriedhof	
Am Waldrand	
Am Wasserschloß *)	
An der Hochkippe	nur Zufahrt für ÖPNV
An der Taube	
August-Bebel-Straße *)	
B	
Bahnhofsallee	
Bahnhofsstraße	
Bautzener Allee *)	mit Bahnhof Neustadt
Bautzener Straße *)	von B 96 bis Am Waldrand
Bröthener Straße *)	von B 97 über Am Vincenzgraben bis Wittichenauer Straße
Busbahnhof Altstadt	alle Fahrspuren
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Zufahrt und Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dorfaue *)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	von Bahnübergang bis B 97
E	
Eibenweg *)	
Erich-Weinert-Straße *)	
Ernst-Heim-Straße *)	von Albert-Schweitzer-Straße bis Hufelandstraße
Ernst-Thälmann-Straße	mit Stich Feuerwehr bis Wendestelle Energiefabrik
Erschließungsstraße Pforzheimer Platz	von Frentzelstraße bis Zufahrt PP
F	
Feuerwehrstraße	bis einschl. Umfahrung Friedhof
Finkenweg *)	
Fischerstraße	
Flugplatzstraße	
Franz-Liszt-Straße	
Friedensstraße *)	von B96 bis Am Waldrand
Friedrich-Ebert-Straße *)	
Friedrich-Engels-Straße	von Wittichenauer Straße bis Dresdener Straße
Friedrichsstraße	
G	
Gartenstraße	
Gebrüder-Grimm-Straße	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Goethestraße	von Hoffmann-von-Fallersleben-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße
Groß-Neidaer-Straße	
Grünewaldring	bis Abzweig Albrecht-Dürer-Straße mit Wendestelle ÖPNV
H	
Hauptstraße *)	mit Wendestelle ÖPNV
Heinrich-Heine-Straße *)	bis Schubertallee
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	von Senftenberger Vorstadt bis Gebrüder-Grimm-Straße
Hufelandstraße *)	
K	
Karl-Liebknecht-Straße	bis Kreuzung B 97, weiter bis ÖPNV Globus
Karl-Marx-Straße *)	
Kastanienweg	von Kühnichter Straße bis Am Waldfriedhof
Käthe-Kollwitz-Straße	
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Koselbruch	nur Hauptweg bis Wendehammer vor HNr.10
Koselbruchweg *)	
Kubitzberg *)	nur Bergaufpassage
Kühnichter Straße	mit Buswendeschleife Waldfriedhof und ÖPNV Gewerbegebiet
K 6403	von B96 bis Gemarkungsgrenze Laubusch
L	
Lausitzer Platz	
Leipper Weg	bis Petzerberg
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Liselotte-Herrmann-Straße *)	bis Ausfahrt Feuerwehr
M	
Maria-Grollmuß-Straße	mit Durchfahrtsspur vor Apotheke
Markt	
Merzdorfer Straße	
Mittelweg	
Mühlenweg	
N	
Nardter Weg	nur südlicher Teil, ÖPNV
Neue Straße *)	
Nieskyer Straße	von Straße zum Industriegelände bis Ortsausgangstafel
P	
Petzerberg	
R	
Rosa-Luxemburg-Straße	
Rosenweg	von B 96 bis Dorfaue
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	

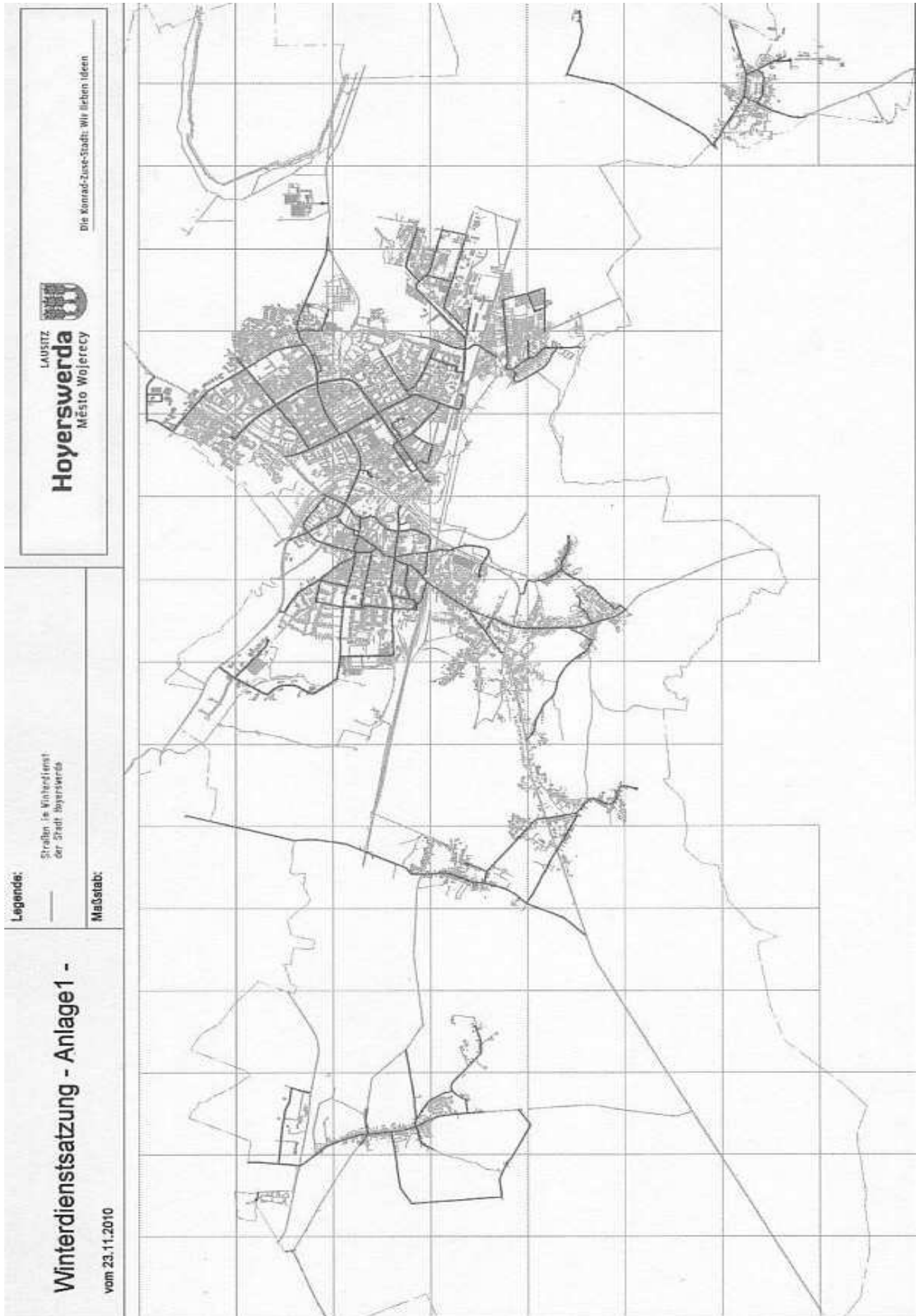
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Sandwäsche	von B 96 bis Kreisstraße nach Laubusch
Scheunenweg	
Schloßstraße	
Schmiedeweg	
Schubertallee	
Schulstraße *)	
Senftenberger Straße *)	
Senftenberger Vorstadt *)	
Spohlaer Straße	bis Brücke
Spremberger Straße	
Steinbruchweg	von Ortseingangstafel bis Dorfstraße
Steinstraße	
Straße A	
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	
Straße D	
Straße des Friedens *)	nur Spange Kreisverkehr bis Ausfahrt Külzstraße
Straße E	mit Stich Werksgelände
Straße F	
Straße G	
Straße zum Industriegelände	
S 198	Ortslage Schwarzkollm
T	
Tereschkowastraße	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
V	
Virchowstraße	von Hufelandstraße bis Wertstoffplatz Nahversorger
W	
Waldesruheweg	von Dorfstraße bis Ende Bebauung
Wittichenauer Straße	von Gabelung Dresdener Straße bis Ortsausgang Dörghausen
Z	
Ziolkowskistraße	nur ÖPNV
Zum Wehr	von Wittichenauer Straße bis Wehrbrücke

*) ohne Nebenstraßen und Seitenäste

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte der öffentlichen Straßen



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 2 Winterdienstsatzung Öffentliche Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda

A	
Ackerstraße *)	Fußweg einseitig, von B 96 bis Schubertallee Seite Edeka
Albert-Einstein-Straße	Fußwege beidseitig
Alte Berliner Straße	Fußwege beidseitig von B 96 bis Schwarzer Weg, danach einseitig Parkseite bis Kolpingstraße
Am Bahndamm	einseitig, Seite Wohnbebauung
Am Bahnhofsvorplatz	einseitig, Fußweg rechts von Heinestraße bis Bahnhofsgebäude
Am Feuerwehrhaus	
B	
B 96	von SFB kommend, Gehweg einseitig ab Kreisverkehr bis Spremberger Brücke Stadtseite, bis Bautzener Brücke Flußseite, weiter bis Görlitzer Brücke Stadtseite
B 97	von DD kommend, ab Ortseingangstafel bis Friedhof Neida rechtsseitig
Bahnhofsallee	einseitig, Seite Bahngleis
Bautzener Allee	Fußwege beidseitig
Bleichgäßchen	mit Stich zum Mühlenwehr
Busbahnhof Altstadt	Wartebereiche der Bussteige
Buswendeschleife Kühnicht	Zufahrtsweg Trauerhalle und Weg bis Haupttor
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße	Fußwege beidseitig
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Albert-Einstein-Straße bis Straße des Friedens, Weg am Ehrenhain
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Ausgang ECE bis Ärztehaus Straße des Friedens
Dillinger Straße	beidseitig bis Bürgeramt, danach einseitig bis Am Bahndamm, Seite Kirche
Dorfplatz Schwarzkollm	Umlauf Krabatbrunnen
Dorfstraße	vom Bahnhof bis ÖPNV rechtsseitig, danach links HNr. 34 bis Am Teich und Krabatweg HNr. 60 bis Waldkante
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Fußwege beidseitig
Dresdener Straße	von Adlerschule bis Am Wasserturm
E	
Einsteinhaus	Weg zum ECE neben Stadtpark
Erich-Weinert-Straße *)	Fußwege beidseitig
Ernst-Thälmann-Straße	einseitig, Seite Kulturhaus bis Bergbaumuseum
Erschließungsstraße Pforzheimer Platz	einseitig (Seite PP)
F	
Fischerstraße / Straße am Lessinghaus	einseitig, Seite Sparkasse
FKO	Heizleitungsweg
FKO	Weg von S 108, Ortslage Klein Zeißig bis Appartementhaus Erich-Weinert Straße
Franz-Liszt-Straße	einseitig am WK IV bis Anschluss FKO
Friedrichsstraße	einseitig Abschnitt Woyski-Park und Bahnübergang bis Am Bahndamm
Fußweg	Kreuzung Bautzener Allee bis Wohnbebauung Zeißig mit Bahnhof Neustadt
Fußweg	Heinrich-Heine-Straße bis Kurze Straße

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

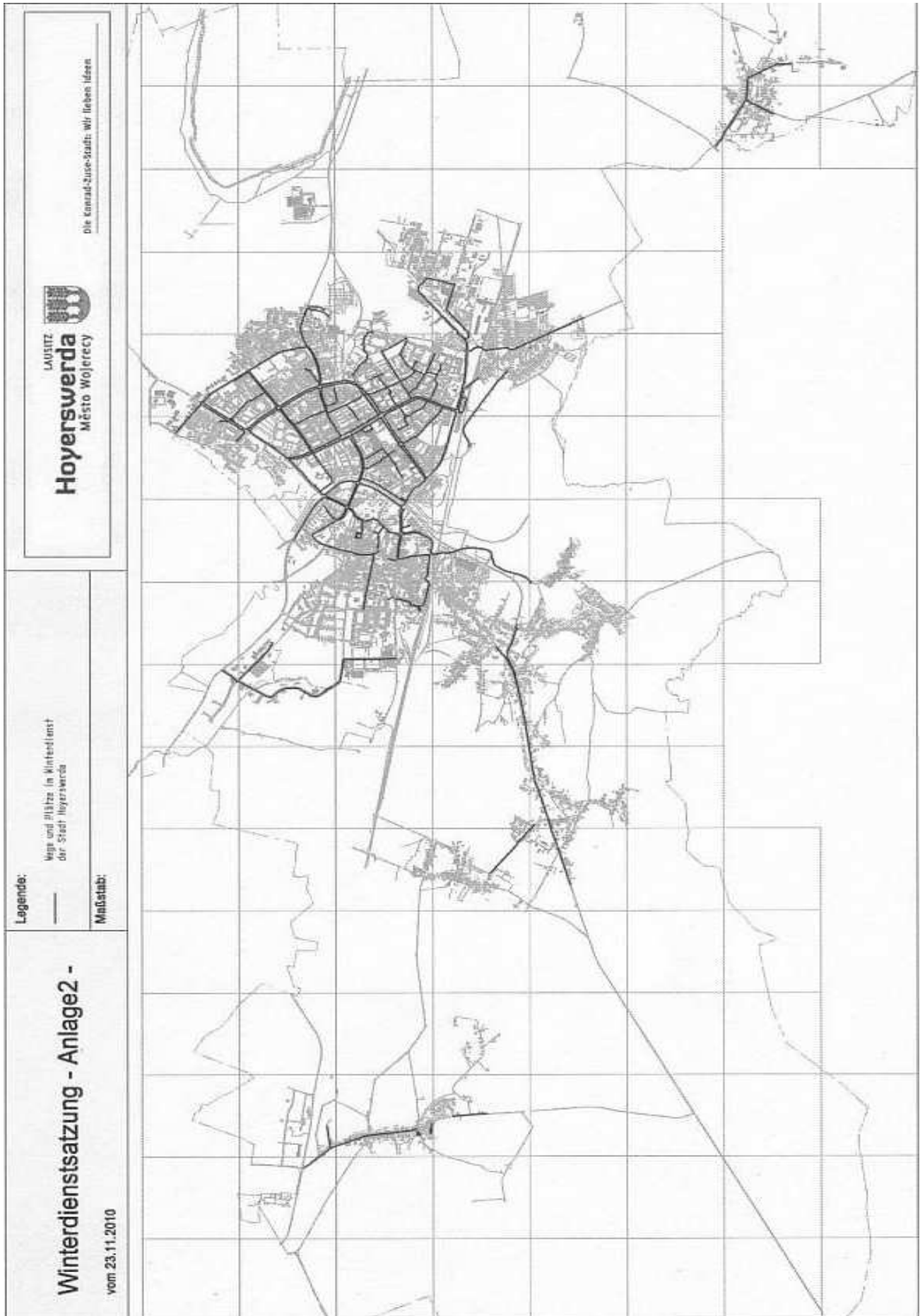
G	
Gerhard-von-Scharnhorst-Straße	einseitig von Lislotte-Herrmann-Straße bis Tunnel WK X, weiter bis Otto Nagel Straße
Grünewaldring	einseitig von B 97 bis Dürerstraße ÖPNV
H	
Haltestelle Finkenweg	Schülerverkehr
Haltestelle Gemeinde Zeißig	Schülerverkehr
Hommelmühlenweg	von Zeißig bis Mühle
Hufelandstraße	einseitig, rechts ab Kreisverkehr bis Bautzener Allee
I	
Industriegelände	einseitig Fußweg Straße A, Seite SWH bis Anschluss Straße F
	einseitig Straße F
	einseitig Straße E von Tankstelle bis Straße D
	Verbindung Straße A zu E
K	
Karl-Liebknecht-Straße	einseitig an der Orthopädie weiterführend bis Ortslage Groß Neida
Karl-Marx-Straße	Fußweg einseitig, Seite Pionierpark
Käthe-Kollwitz-Straße	Fußweg einseitig, Seite Pflegeheim
Käthe-Niederkirchner-Straße	ab Bautzener Allee einseitig Seite WK I bis Konrad-Zuse-Straße, danach beidseitig bis Kreuzung Klinikum
Kolpingstraße	einseitig von Alte Berliner Straße bis Schulstraße, Seite Kastanienhof
Kühnichter Straße	beidseitig von Grollmußstraße bis Merzdorfer Straße, danach einseitig bis ÖPNV Waldfriedhof
L	
Lausitzer Platz	
Lessingstraße	Ortseingang einseitig bis August-Bebel-Platz, Seite Sportplatz
Lilienthalstraße	einseitig am WK VII bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Lipezker Platz	Fußgängerzone Treff 8 Center einschl. Treppen und Weg über Grollmußstraße bis Eingang Apotheke
Liselotte-Herrmann-Straße	beidseitig von Bautzener Allee bis Thomas-Müntzer-Straße
M	
Maria-Grollmußstraße	Fußwege beidseitig
Markt	komplett einschließlich Gehwege
Merzdorfer Straße	Fußweg einseitig, Seite Kühnicht
N	
Nardter Weg	einseitig, Fußweg südlicher Teil, Seite Aldi bis ÖPNV
Neue Straße	einseitig, ab Krabatrung , weiter seeseitig bis Feuerwehrstraße
Neustadtweg	ab Smolerstraße bis Herrmannstraße über Neuapostolische Kirche, Becherstraße, Lindenschule, Zusestraße
Q	
Querweg	Kaufhalle WK V bis Schule WK IV
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	Fußwege beidseitig
Schloßstraße	einseitig, Seite Schloßplatz
Schmiedeweg	von Straße zum Industriegelände, BÜ, Gartenanlage bis B 96
Schubertallee	Fußweg einseitig, Seite Tierheim
Schulstraße	rechts ab Gaststätte " Zur Post" bis Anschluss Grimmstraße
Schwarzer Weg	von Alte Berliner Straße bis Am Elsterbogen
Spremberger Chaussee	rechts ab Spremberger Brücke bis Thomas-Müntzer-Straße
Straße des Friedens	Verbindungsweg zur Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Straße zum Industriegelände	Fußweg einseitig, von Bautzener Allee bis Anschluss Straße A, Seite WK VI

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Südstraße	von Bautzener Allee bis Külzstraße, weiter durch Park bis Görlitzer Brücke
T	
Teschenstraße	beidseitig, von Ausfahrt Schloss bis B 96
Thomas-Müntzer-Straße	Fußwege beidseitig von Herrmannstraße bis Schillstraße, danach einseitig bis B 97, Seite Pflegeheim
U	
Unterführung WK IX / X	einschl. Treppen
W	
Weg an der Elster	von Görlitzer Brücke bis Bautzener Brücke
Weg an der Baumschule	von Sprenberger Brücke, Klinkertstraße bis Bautzener Allee
Weg zur Kläranlage Schwarzkollm	von Gärtnerei Uhde bis Pumpwerk
WK III	Zentraler Grünraum von Brechtstraße bis Lindenschule
WK III	Weg am Verkehrsgarten, Hort Lindenschule bis Heinrich – Mann - Straße
WK IV	Weg vor Förderschule
WK V	Virchowstraße, Zentraler Grünraum Seite Semmelweisstraße bis Bautzener Allee
WK VI	Rosarium ab Rose bis Tereschkowastraße, mit Abzweig zur Lilienthalstraße Nr. 9
WK VII	von Lilienthalstraße bis Melanchthonstraße, weiter bis Anschluss Heizleitung
WK X	Grünewaldring Hauptweg B 97 bis Käthe-Kollwitz-Straße
Z	
Zeißig	entlang B 96 von Friedensstraße bis Ortsausgangstafel , Seite Sender

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte der öffentlichen Wege und Plätze



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung des Wochenmarktes

1. Quartal 2011

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995 i. V. m. der 6. Satzung zur Änderung zur Marktsatzung vom 02.12.2009 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus.

Lausitzer Platz

Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortiment werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angaben der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **22.12.2010** an

Stadt Hoyerswerda
Bürgeramt
Dillinger Straße 1
02977 Hoyerswerda

zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet das Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen

Hoyerswerda, den 29.11.2010

Stille
Amtsleiterin Bürgeramt

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Änderungssatzung Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 23. November 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Hundesteuersatzung vom 19.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 324 vom 09.01.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten von Hunden, die keine gefährlichen Hunde i.S. von Abs. 1 sind, beträgt im Kalenderjahr, wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird
51,00 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden
65,00 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
100,00 EUR je Hund.

Absatz 3 wird gestrichen

§ 7

Entrichtung der Hundesteuer

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt angefügt:
Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Artikel 2 (In- Kraft- Treten)

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.11.2010

Skora
Oberbürgermeister

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----|--|
| | Rechtsgrundlagen |
| § 1 | Grundsätze |
| § 2 | Aufnahme von Kindern |
| § 3 | Gegenstand der Förderung |
| § 4 | Antragsverfahren, Prüfverfahren, Zahlungsverfahren und Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen |
| § 5 | Inkrafttreten |

Rechtsgrundlagen:

- Sächsischer Bildungsplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Sonderdruck Nr. 3/2006 vom 12.08.2006)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und

Jugendhilfegesetz – KJHG) in der jeweils gültigen Fassung

- Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)
- Bedarfskriterien für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses v. 31.05.2010, Beschl. Nr. 1/338/10)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda - nachfolgend Stadt Hoyerswerda genannt - bieten unter Beachtung des durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen am 31.05.2010 gefassten Beschluss über die Bedarfskriterien in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen folgende Betreuungszeiten an:

Kinderkrippe	4,5 und 6 bis 10 Stunden
Kindergarten	4,5 und 6 bis 10 Stunden
Hort	5 und 6 Stunden

- (2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertageseinrichtungen der freien Träger in der Stadt Hoyerswerda. Der Wortlaut der Kita-Finanzierungsrichtlinie (nachfolgend KitaFR) wird Bestandteil der zwischen der Stadt Hoyerswerda und den freien Trägern

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

der Kindereinrichtungen abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen.

- (3) Die Stadt Hoyerswerda als Leistungsverpflichtete stellt sicher, dass die freien Träger von Kindertageseinrichtungen u.a. durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die im § 2 SächsKitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.
- (4) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Bautzen und der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung der freien Träger, deren Bestandteil diese Richtlinie wird. Die Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- (5) Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertageseinrichtungen nach den Vorschriften des SächsKitaG des Freistaates Sachsen zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG – besitzt.
- (6) Der freie Träger hat gem. § 14 Abs. 4 SächsKitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im SächsKitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 1 % der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen.
Eigenleistungen können bar oder unbar erbracht werden (Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10 € bewertet.). Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist Voraussetzung für die angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können z.B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
- Finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertageseinrichtung

- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen)
 - Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind
 - Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen
 - ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung / Entlohnung nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen).
- (7) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z.B.:
- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertageseinrichtung
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert)
 - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden
 - die für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnungen) werden durch den freien Träger eingehalten
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.
- (8) Einnahmen des freien Trägers in Verbindung mit der Kindertageseinrichtung können sein:
- Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
 - Eingliederungshilfen
 - sonstige Einnahmen
 - Eigenleistung des Trägers gemäß § 1 (6) dieser Richtlinie

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (9) Der freie Träger ist berechtigt, alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse, die er gemäß § 3 im Rahmen der Budgetfinanzierung erhält, in den von ihm in der Stadt Hoyerswerda betriebenen Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 SächsKitaG eingesetzt werden.
- (10) Ungeachtet der von der Verwaltung der Stadt Hoyerswerda vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Hoyerswerda alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Stadt Hoyerswerda eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen.
- (11) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Verwaltung der Stadt Hoyerswerda stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrages kann nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG der Zuschuss angemessen erhöht werden (s. § 4 dieser Richtlinie). Dabei wird von der Gesamtkostenkalkulation der Kindertageseinrichtung ausgegangen.
- (12) Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertageseinrichtung Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten, so sind der freie Träger und Stadt Hoyerswerda berechtigt, eine zusätzliche Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Bezuschussung in dieser Betriebskostenart zu regeln. Diese Zusatzvereinbarung wird unbefristet bis auf Widerruf geschlossen und dient der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger als auch bei der Stadt Hoyerswerda.
- (13) Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge) festgelegten Sätze anzuwenden.
Wendet der freie Träger die Sätze dieser

Satzung an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft hat.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Hoyerswerda im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 1 in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet haben, können nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hoyerswerda in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
Der Träger meldet der Stadt Hoyerswerda den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf, informiert, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist und wo das Kind am 01.04. des Vorjahres betreut wurde. Gleichzeitig muss die Zustimmung der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Gemeindeanteils vorliegen. Zur Erfassung aller relevanten Daten, stellt die Stadt Hoyerswerda ein Formular zur Verfügung (Anlage).
Von der Beendigung der Betreuung ist die Stadt Hoyerswerda ebenfalls schriftlich zu informieren. Gleiches gilt für den Wegzug aus der Stadt Hoyerswerda, auch wenn die Betreuung weiterhin in der Einrichtung erfolgt. Unterlässt der Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Stadt Hoyerswerda deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese dem Träger von den berechneten Betriebskostenzuschüssen in Abzug gebracht. Dem Träger wird kein Abzug berechnet, wenn die ordnungsgemäße Meldung fristgerecht bei der Stadt Hoyerswerda eingegangen ist.
- (3) Auf der Grundlage des am 31.05.2010 durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen gefassten Beschlusses Nr. 1/338/10 zum festgesetzten Bedarf für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, trifft die Stadt Hoyerswerda folgende Regelungen:
Die Mehrkosten (kommunaler Anteil sowie offene Differenzen bei der Erstattung der Absenkungsbeträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG) für eine Betreuung über dem festgesetzten Bedarf werden nicht durch die Stadt Hoyerswerda getragen, sie sind von den Eltern zu übernehmen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Träger ist verpflichtet die Betreuungsverträge, falls erforderlich, anzupassen und die notwendigen Selbsterklärungen zur Anspruchsberechtigung von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzufordern. Die Selbsterklärungen sind in geeigneten Zeitabständen zu aktualisieren. Durch die Stadt Hoyerswerda werden Überprüfungen der Nachweise zum Betreuungsbedarf durchgeführt. Entstehen der Stadt Hoyerswerda durch das Unterlassen der Kontrolle der Anspruchsberechtigung finanzielle Mehrausgaben, werden diese vom Träger zurück gefordert.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Allgemeine Festlegungen
Die Stadt Hoyerswerda gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene institutionelle Förderung. Die Bezuschussung erfolgt auf der Grundlage ausgewählter relativer Kennziffern (Budgetfinanzierung) und als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
- (2) Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für die anteilige Erstattung der für den Betrieb von ortsansässigen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft notwendigen Kosten durch die Stadt Hoyerswerda ist § 14 SächsKitaG in Verbindung mit § 17 SächsKitaG.
- (3) Umfang der anteiligen Betriebskostenerstattung
Der Erstattungsbetrag der Stadt Hoyerswerda als leistungsverpflichtete Gemeinde gegenüber dem freien Träger einer Kindertageseinrichtung ermittelt sich aus den notwendigen sowie gemäß dieser Richtlinie als erstattungsfähig anzuerkennenden Kosten für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzüglich der Einnahmen des freien Trägers nach § 1 (8) dieser Richtlinie. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus einer Budgetfinanzierung und einem Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
- (4) Ist der freie Träger einer Kindertageseinrichtung trotz hoher Sparsamkeit und Ausschöpfung aller eigenen Finanzierungsquellen bzw. sonstiger Eigenleistungen nicht in der Lage den vorgesehenen Eigenanteil zu erbringen, so kann in begründeten Fällen der abzusetzende Eigenanteil des jeweiligen freien Trägers auf Antrag herabgesetzt werden.

(5) Definition der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten
Notwendige, und damit als erstattungsfähig anzuerkennende Betriebskosten sind Kosten, die in der Kindertageseinrichtung selbst entstehen, sowie Kosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der Einrichtung entstehen. Die Notwendigkeit der Kosten ergibt sich aus der Einhaltung bzw. Nichtüberschreitung der gesetzlichen Mindeststandards, dem Nachweis dafür erforderlicher, unabweisbarer Ausgaben sowie der Einhaltung des Prinzips größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung. Als Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Stadt Hoyerswerda selbst als Träger der Einrichtung aufzuwenden hätte.

(6) Zu Kostenarten, Kostengruppen und Umfang der als erstattungsfähig anzuerkennenden notwendigen Betriebskosten

a) Zuschüsse zu den tatsächlich Betriebskosten

Gemäß **Anlage 1** dieser Richtlinie.

b) Zuschüsse in der Budgetfinanzierung

Gemäß **Anlage 2** dieser Richtlinie:

(7) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

Die Kommune gewährt dem freien Träger keinen Zuschuss für die Versorgung / Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Antragsverfahren, Prüfverfahren, Zahlungsverfahren und Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Antragsverfahren

a) Die anteilige Erstattung notwendiger Betriebskosten erfolgt auf Antrag des freien Trägers für die jeweilige konkrete Kindertageseinrichtung. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.07. im laufenden Jahr für das Folgejahr an die Stadt Hoyerswerda zu richten. Bei nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen besteht kein Anspruch auf fristgerechte Bewilligung und

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Auszahlung der Mittel zu Beginn des Folgejahres.

- b) Der Antrag ist mit einem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie mit folgenden Angaben zu untersetzen:
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich tatsächlich betreuten Kinder insgesamt sowie unterteilt nach Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern,
 - Elternbeitragsübersichten mit Angaben zu Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortkindern, sowie deren vereinbarten Betreuungszeiten
 - Angaben zu behinderten Kindern, die voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung betreut werden,
 - Angaben zum voraussichtlich zum Einsatz kommenden pädagogischen Fachpersonal einschließlich der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen,
- c) Für die belegungsabhängigen Kosten in der Budgetfinanzierung werden für die Ermittlung der jeweiligen Zuschusshöhen die tatsächlich angemeldeten Kinder mit Betreuungsvertrag zum 01.04. des laufenden Jahres zugrunde gelegt.
- d) Auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda sind vom jeweiligen freien Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung bzw. Erläuterung hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplanes für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erbringen. Insbesondere betrifft dies zum Beispiel:
- konkretisierende Angaben hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie der Personalkosten,
 - Untersetzungen der konkret geplanten Instandhaltungsmaßnahmen

(2) Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung der Betriebskosten wird durch die Stadt Hoyerswerda in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.11. des laufenden Jahres geprüft. Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrages Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Stadt Hoyerswerda nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

(3) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

- a) Die Stadt Hoyerswerda bestätigt nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrages sowie erforderlichenfalls nach zusätzlicher Abstimmung mit dem freien Träger die

vorläufige Zuwendung der Kommune für das betreffende Haushaltsjahr.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 10. Arbeitstag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Konto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses ist deutlich als vorläufig auszuweisen.

- b) Vom freien Träger sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats als Voraussetzung für die Auszahlung der jeweiligen Abschlagszahlung Meldungen über die tatsächlich betreuten Kinder (statistische Aufstellung nach Betreuungsart und -stunden) sowie jeweils zum 01.04. / 01.07. und 01.11. eine namentliche Auflistung der tatsächlich anwesenden Kinder mit Betreuungsvertrag (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnort sowie der vereinbarten Betreuungszeit) bei der Stadt Hoyerswerda einzureichen. Gleichzeitig hat zu den Stichtagen 15.03. / 15.06. / 15.09. und 15.11. des Jahres die Meldung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder aus Fremdgemeinden (unter Angabe von Wohnortgemeinde, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie der vereinbarten Betreuungszeit) zu erfolgen.
- c) Treten im laufenden Haushaltsjahr erhebliche Abweichungen zum anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan auf, z. B. sogenannte unvorhersehbare bzw. vorab nicht ausreichend bestimmbare, für den Betrieb notwendige Betriebskosten, - entsprechende begründete, unvermeidbare Einnahmereduzierungen oder aber Kosteneinsparungen (z. B. bei einer unvorhergesehenen Reduzierung des erforderlichen Personaleinsatzes), ist der jeweilige freie Träger verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Hoyerswerda schriftlich anzuzeigen sowie gegebenenfalls eine von ihm angestrebte Änderung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Hoyerswerda zu beantragen.

(4) Verwendungsnachweis

- a) Der freie Träger ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der Stadt Hoyerswerda abzurechnen sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.
- b) Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, die eingebrachten eigenen Mittel bzw. Eigenleistungen des Trägers

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sowie den Nachweis der Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten.

- c) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, muss der freie Träger den Verwendungsnachweis mit entsprechenden Originalrechnungen bzw. Belegen untersetzt führen. Alle durch die Stadt Hoyerswerda vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Der freie Träger kann jedoch in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen werden.
- d) Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische Personal sind durch Originallohnscheine oder Kopien der Lohnscheine, sowie auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen. Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische Personal ist jeweils folgende Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:
- Arbeitszeit (Wochenstunden) in der jeweiligen Kindertageseinrichtung
 - Geburtsdatum
 - Vergütungsgruppe/-stufe
 - Beschäftigungszeit
- Der jeweilige freie Träger informiert die Stadt Hoyerswerda, nach welcher Regelung bzw. welchem Tarifvertrag die pädagogischen Mitarbeiter entlohnt bzw. vergütet werden. Bei Bedarf legen sie diese Regelung bzw. diesen Tarifvertrag der Nachweisführung bei.
- e) Alle Kostenpositionen, die nach dieser Richtlinie über Pauschalen abgegolten werden (Budgetfinanzierung), sind gegenseitig deckungsfähig. Hinsichtlich dieser Positionen kann im entsprechenden Gesamtumfang die Abrechnung bzw. der Verwendungsnachweis durch den jeweiligen freien Träger ausschließlich rechnerisch, ohne Vorlage von Originalbelegen, erfolgen. Hinsichtlich der festgelegten Pauschalen wird auf jeglichen weiteren Verwendungsnachweis verzichtet.
- f) Im Rahmen des vorgelegten Verwendungsnachweises ist vom freien Träger schriftlich zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- g) Nach Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen setzt die Stadt Hoyerswerda in der Regel bis zum 30.11. des Folgejahres die endgültige Höhe der Zuwendung der Stadt Hoyerswerda zur anteiligen Betriebskostenerstattung für die Kindertageseinrichtung für den Abrechnungszeitraum fest. Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Hoyerswerda, so wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats auf ein Konto der Stadt Hoyerswerda zurückzuzahlen bzw. wird mit neuen Abschlagszahlungen aufgerechnet. Werden im Bereich der Budgetfinanzierung durch den freien Träger finanzielle Mittel eingespart, kann eine Mittelübertragung beantragt werden. Die Stadt Hoyerswerda entscheidet über diesen Antrag jeweils gesondert.
- h) Die Gewährung der vorläufigen Zuwendung kann, nach Prüfung der Verwendung, aber auch in anderen Fällen, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere wenn:
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wird bzw. wurde,
 - die Zuwendung der Kommune zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde,
 - die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
 - gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird bzw. wurde, oder wenn
 - der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird.
- Die gewährte Zuwendung ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Hoyerswerda zurückzuerstatten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 24.11.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita- Finanzierungsrichtlinie)

Allgemeine Übergangsregelung zur Zuschussermittlung für das Jahr 2011:

Im ersten Halbjahr 2011 wird der Zuschuss in Höhe der bisher geltenden Regelungen gewährt. Ab dem zweiten Halbjahr 2011 treten die Regelungen zur Zuschussbemessung nach dieser Richtlinie in Kraft.

Zuschüsse zu den tatsächlich Betriebskosten

(1) Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals

- Die Stadt Hoyerswerda gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in Höhe der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal, wobei der Träger 3 % der Stellen vorhalten und erst im Verlaufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen darf. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittssatz der tatsächlichen Vergütungen der jeweiligen Vergütungsregelung des freien Trägers. Die Anpassung des Personalbedarfes an die tatsächlich anwesenden Kinder hat monatlich zu erfolgen.
- Wendet der freie Träger nicht den TVÖD (VKA) – Region Ost als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass

seine Mitarbeiter/innen auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (VKA) – Region Ost der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Hoyerswerda. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD (VKA) – Region Ost.

- (2) Die Betriebskosten für Wärme- bzw. Brennstoffversorgung in entsprechender Anwendung von § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347) finden als erstattungsfähige Kosten in tatsächlicher Höhe Anrechnung. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten mehr als 5 % vom Rechnungsergebnis des Vorjahres ab, ist dies durch den freien Träger gegenüber der Stadt Hoyerswerda nachvollziehbar zu erklären. Durch die Stadt Hoyerswerda erfolgt die Prüfung und bei entsprechender Begründetheit und finanzieller Sicherstellung die Berücksichtigung in den Gesamtzuschuss an den freien Träger.
- (3) Erbpachtzinsen, Pachten und Mieten für die als Kindertageseinrichtung genutzten Objekte sowie die durch die Stadt Hoyerswerda anerkannten Zinsen werden in der tatsächlich anfallenden Höhe bezuschusst.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 2 zur Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita- Finanzierungsrichtlinie)

Allgemeine Übergangsregelung zur Zuschuss- ermittlung für das Jahr 2011:

Im ersten Halbjahr 2011 wird der Zuschuss in Höhe der bisher geltenden Regelungen gewährt. Ab dem zweiten Halbjahr 2011 treten die Regelungen zur Zuschussbemessung nach dieser Richtlinie in Kraft.

Zuschüsse in der Budgetfinanzierung

- (1) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt Hoyerswerda dem freien Träger einen Zuschuss des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Die Bemessungsgrundlage für eine VzÄ für die errechnete Stellenanzahl des Personals für die technische Dienstleistung Hausmeister und Reinigung beträgt 29.000 €. Der Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:
 - für je 10.000 m² Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je Platz in der Kapazität der BKRv) 1,00 VzÄ
 - zusätzlich für je 700 m² Grundfläche gem. Abs. 5 1,00 VzÄ.
- (2) Für die Fortbildung und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit inkl. Reisekosten gewährt die Stadt Hoyerswerda dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 150 € pro Vollzeitstelle (VzÄ), die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist.
- (3) Die Betriebskosten (speziell die Medienkosten) in Analogie zu § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2347) beinhaltet insbesondere folgende Kostenarten:
 - Wasserversorgung und Entwässerung
 - Warmwasserversorgung

- Stromkosten
werden in Höhe des Durchschnitts der jeweiligen Ausgaben der Jahre 2008 und 2009 bezuschusst.
- (4) Ausgaben für sonstige Dienstleistungen und Versicherungen, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, wie z.B.
 - Betriebshaftpflichtversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Inventarversicherung
 - Grundsteuer
 - Schornsteinreinigung
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Ungezieferbekämpfung
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge
 werden pauschal in Höhe von 1,50 € / m² Grundfläche zuzüglich Freispielfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung von 10 m² je Platz in der Kapazität der BKRv) bezuschusst.

spezielle Übergangsregelung:

Für diesen Punkt gelten für die notwendige Angleichung von Verträgen folgende besondere Übergangsfristen ab dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie:

- **Versicherungsverträge: drei Jahre**
- **sonstige Verträge: ein Jahr**

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist kann bei nachgewiesenem Bedarf eine zusätzliche Bezuschussung beantragt werden.

- (5) Kosten für die Instandhaltung und Wartung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Kosten für die Instandhaltung der Außenanlagen und Spielplätze werden pauschal in Höhe von 10,00 € / m² Gesamtgrundfläche bezuschusst. Gesamtgrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen und genutzten Räume der Kindertageseinrichtung.

Kosten für Investitionen an Grundstücken und Gebäuden sind nicht Bestandteil der anteiligen Erstattung notwendiger Betriebskosten.
- (6) Für folgende Kostenpositionen finden sogenannte pauschale Festbeträge pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung Anerkennung und werden bezuschusst:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

	€ / Kind / Jahr
Kosten für pädagogisches Spiel- und Beschäftigungsmaterial und kulturelle Betreuung	35,00 €
Kosten für Reinigungs- und Wäschereidienstleistung und für den sonstigen Wirtschaftsbedarf (unabhängig davon, ob der Träger diese Leistungen selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt)	12,50 €
Verwaltungskosten und sächlicher Verwaltungsaufwand (insbesondere Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume und Verwaltungsausstattung einschließlich Büroaufwand)	190,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Antrag auf Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden in eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Hoyerswerda und Bestätigung der Wohnsitzgemeinde gemäß SächsKitaZEVO

Ich / Wir (Erziehungsberechtigte): _____
 Name, Vorname Name, Vorname

beantrage/n nach § 4 SächsKitaG die Zustimmung zur Anmeldung meines/unseres Kindes

geboren am: _____
 Anschrift (Hauptwohnsitz) _____

 wohnhaft seit: _____
 in der Kindertagesstätte: _____
 in der Gemeinde/Stadt: _____
 zum (Datum): _____
 für eine Betreuungszeit: _____
 Betreuungsart: () Krippe () Kindergarten () Hort
 besuchte Kita am 01. April des Vorjahres: _____
 mit Betreuungszeit/Betreuungsart: _____

 Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Kenntnisnahme und Bestätigung der aufnehmenden Kita nach § 4 SächsKitaG

Die Kita bestätigt, dass der/die Erziehungsberechtigten _____
 für das o.g. Kind den Betreuungsbedarf für _____ Std./täglich zum _____ angemeldet haben.
 Zum gewünschten Termin ist die Aufnahme des Kindes in der o.g. Einrichtung möglich.

 Ort, Datum Unterschrift / Stempel der Einrichtung

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

Die Wohngemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das o.g. Kind ab _____ in der Kindertageseinrichtung
 _____ in der Stadt Hoyerswerda betreut werden soll. Wir bestätigen, dass die Meldung
 durch die Erziehungsberechtigten nach § 4 SächsKitaG ordnungsgemäß erfolgt ist. Auf der Grundlage des §
 17 Abs. 3 SächsKitaG und der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung wird der Gemeindeanteil
 an die aufnehmende Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt quartalsweise.

Das o.g. Kind war am 01. April des Vorjahres in der Kindertageseinrichtung _____
 _____ der Wohnsitzgemeinde mit _____-stündiger Betreuungszeit gemeldet.
 Der dafür an die Wohnsitzgemeinde gezahlte Landeszuschuss in Höhe von _____ wird bei Aufnahme
 jahresanteilig an die Stadt Hoyerswerda gezahlt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Wohnortgemeinde

Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Hoyerswerda

Der diesjährige Bericht zu den Beteiligungen der Stadt Hoyerswerda für das Geschäftsjahr 2009 liegt in der Zeit vom

13.12. bis 17.12.2010

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 2.19 während der

Dienstzeiten

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Klopsch
Beteiligungscontrolling

Informationen / Informacije

Information des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Bautzen

In der Stadt Hoyerswerda werden an alle Grundstücke, die bisher ihre Verpackungsabfälle in einem Gelben Sack bereitgestellt haben, ab 29.11.2010 Gelbe Tonnen verteilt.

Die Ausstattung erfolgt pro Grundstück. Sollten Grundstücke bis zum 31.12.2010 keine Gelbe

Tonne erhalten haben oder Fragen zur Ausstellung haben, wenden Sie sich bitte an das beauftragte Entsorgungsunternehmen Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Löbau (Tel. 03585 4737-14 und -16).

Die Entsorgung erfolgt künftig im gesamten Landkreis Bautzen flächendeckend über die Gelbe Tonne. Es werden keine gelben Säcke mehr verteilt.

Information des Finanzamtes Hoyerswerda

Ab 01.12.2010 werden alle Apparatenummern auf neue 4-stellige Nummern umgestellt. Die Telefonzentrale ist weiterhin unter **03571/460-0**

erreichbar. Die Durchwahlnummern zu den einzelnen Bearbeitern 03571/460xxxx finden Sie auf der Internetseite www.finanzamt-hoyerswerda.de unter **Ansprechpartner/Arbeitsgebiet**. Die **neue Faxnummer** lautet **03571/4601050**.

Zensus 2011 – örtliche Erhebungsstelle wird eingerichtet

Die Vorbereitungen für den Zensus 2011, die Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, laufen auf Hochtouren.

Seit dem 1. November 2010 wird in Hoyerswerda die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet, die ab Januar 2011 ihren Betrieb aufnimmt.

Wurden bei der bisherigen klassischen Volkszählung sämtliche Haushalte und nahezu die gesamte Bevölkerung befragt, werden jetzt nur rund ein Drittel der Einwohner Auskunft geben müssen.

So werden im Freistaat Sachsen rund 800.000 Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen auf postalischem Weg befragt. Weiterhin werden rund 380.000 Einwohner des Freistaates Sachsen in einer Haushaltsstichprobe persönlich interviewt.

Zusätzlich werden rund 80.000 Bürgerinnen und Bürger, die in besonderen Wohnbereichen, zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften wie Studenten- und Altenwohnheimen leben, als auch 50.000 Bürgerinnen und Bürger, bei denen ein zählungsrelevanter Fehler im Einwohnermelderegister erkannt wurde, befragt.

Jeder, der an der Befragung teilnimmt, hat gesetzlichen Anspruch auf absoluten Datenschutz. Deshalb wird eine so genannte „abgeschottete Erhebungsstelle“ geschaffen, die den Informationsschutz der Bürger gewährleisten soll.

Die Zuständigkeit der örtliche Erhebungsstelle der Stadt Hoyerswerda im Rahmen des Zensus 2011 erstreckt sich, neben dem Stadtgebiet Hoyerswerda, auch auf die Städte Bernsdorf, Lauta und Wittichenau sowie die Gemeinden Elsterheide,

Informationen / Informacije

Königswartha, Lohsa, Oßling, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Spreetal und Wiednitz.

Die Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstelle wird in den nächsten Monaten unter anderem darin bestehen, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, d. h. Interviewerinnen und Interviewer, zu gewinnen. Diese werden ab dem 9. Mai 2011 vor Ort zusammen mit den Einwohnern die Fragebögen ausfüllen. Dafür werden die Erhebungsbeauftragten geschult und in ihre Aufgabenbereiche eingewiesen. Weiterhin dient die örtliche Erhebungsstelle den Einwohnern der oben aufgeführten Städte und Gemeinden als Anlaufstelle bei Fragen zum Zensus.

Detaillierte Informationen zum Zensus 2011 finden Sie in dem gemeinsamen Internet-Auftritt des Bundes und der Länder unter www.zensus2011.de.

Die Erhebungsstelle ist derzeit postalisch wie folgt zu erreichen:

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda.

Daneben besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail oder telefonisch an die örtliche Erhebungsstelle zu wenden:

Ihr Ansprechpartner ist Frau Kapol (Leiterin Erhebungsstelle), Tel.: 03571/45 69 02,
E-Mail: Kristina.Kapol@hoyerswerda-stadt.de.

Jedoch werden sich aus organisatorischen Gründen die telefonischen sowie elektronischen Kontaktdaten spätestens ab 01.01.2011 ändern. Zu gegebener Zeit wird selbstverständlich darüber informiert.

Die meisten Wolfsschäden wären vermeidbar gewesen

In den letzten Monaten dieses Jahres häufen sich Schäden an Schafen, die im Wolfsgebiet ungeschützt im Freien gehalten werden. Von den insgesamt 16 Schafen, die bisher in diesem Jahr von Wölfen gerissen wurden, waren 7 über Nacht ungeschützt auf einer Weide angebunden oder angekettet. 6 Schafe wurden in Koppeln gehalten, die an einer Seite (z.B. entlang eines Wassergrabens) offen standen. Zuletzt wurde ein angepflocktes Schaf in Neuwiese (Gemeinde Elsterheide, Landkreis Bautzen) in der Nacht vom 24.11. zum 25.11. gerissen. Am Morgen des 25.11. wurden auch bei Kolbitz (Gemeinde Lohsa, Landkreis Bautzen) zwei Schafe tot aufgefunden. In diesem Fall gibt es zwar keinen Hinweis auf

Wölfe als Verursacher, jedoch war auch diese Weide nicht ausreichend geschützt.

Zur Vorbeugung von Schäden sollten Schaf- und Ziegenhalter im Wolfsgebiet (siehe Karte) ihre Tiere über Nacht in einem Stall unterbringen. Alternativ können sie auch mit einem handelsüblichen Elektrozaun bzw. einem massiven Zaun aus Maschendraht oder Holz, der bis zum Boden abschließt und an allen Seiten geschlossen ist, geschützt werden. Die Anschaffung von Herdenschutz-Material (z.B. Elektrozaun) wird vom Freistaat Sachsen gefördert. Informationen zur Förderung erhalten Sie über Herrn Klingenberg von der Biosphärenreservatsverwaltung unter folgender Telefonnummer: 0172/3757602.

Der korrekte Schutz der Schafe ist die Voraussetzung für die staatliche Ausgleichszahlung im Schadensfall.

Ist Ihr Auto schon winterfit?

Der Winter hat uns kalt erwischt. Plötzlich wird es höchste Zeit für die Auto-Wintervorsorge.

Besonders die Autobatterie ist jetzt größten Strapazen ausgesetzt: „Im Winter muss man sich auch nach kalten Nächten auf die Leistung der Autobatterie verlassen können“, erklärt Eckhard Kirschke, Leiter Prüfwesen bei DEKRA Bautzen. Ein Batterietest zeigt, ob der Stromspender die Wintersaison noch übersteht: Reicht es aus, die Batterie nur nachzuladen oder muss sie wegen Altersschwäche ausgetauscht werden?

In der dunklen Jahreszeit ist eine intakte Beleuchtungsanlage besonders wichtig. Wer schlecht beleuchtet unterwegs ist, kann sich und andere

schnell in Gefahr bringen. Unbedingt kontrolliert werden sollten die Scheibenwischerblätter und der Frostschutz in der Waschanlage. Ausgefranzte Wischergummis verursachen Schlieren auf der Scheibe, die zu Blendeffekten führen.

Ab sofort gilt die Winterreifenpflicht. Winterreifen mit der Kennzeichnung M&S, auch in Verbindung mit Piktogrammen (Schneeflocke) sind vom Gesetzgeber ab sofort vorgeschrieben. Wer mit nicht geeigneter Bereifung bei winterlichen Straßenverhältnissen unterwegs ist, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 40 Euro, bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer in Höhe von 80 Euro rechnen. DEKRA empfiehlt die Reifen nur bis zu einer Profiltiefe von vier Millimeter abzufahren. So ist ausreichend Grip auf rutschigen Straßen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

gerade noch möglich. Überhaupt warnt der Fachmann davor, Winterreifen als Allheilmittel gegen Straßenglätte zu verstehen. Wenn man sein Fahrverhalten nicht konsequent den winterlichen Straßen anpasst, rutscht man auch mit den besten Winterreifen. „Die Fahrphysik lässt sich auch mit Winterreifen nicht austricksen“, stellt Eckhardt Kirschke fest.

Weiter empfiehlt der DEKRA-Fachmann, Lackschäden an der Karosserie zu behandeln, bevor Nässe, Schnee und Eis zum Großangriff auf den Autolack blasen. Auch ein fehlerfreier Unterbodenschutz trägt zur Werterhaltung des Fahrzeuges bei. Mit Glyzerin oder Gummipflegemittel eingerieben, frieren Türdichtungen nicht an. Zur Wintervorsorge gehört die geeignete Aus-

rüstung für Unterwegs. Wer Eiskratzer, Handbesen, Scheibenenteiser, Starthilfekabel, Taschenlampe, Schneeketten, Handschuhe und für alle Fälle eine Decke mitführt, ist für kleinere und größere Herausforderungen gerüstet. Gut dran sind Autofahrer, die dem Winter den Überraschungseffekt nehmen, also ihr „Werkzeug“ schon abends bereit legen, die Scheibenwischer beim Parken hochklappen sowie Windschutz- und Heckscheibe mit Folie oder Pappe abdecken und den Enteiser fürs Türschloss vorsorglich in die Manteltasche stecken.

Wer so vorbereitet ist, den kann der Winter kaum kalt erwischen.

Die Verbraucherzentrale informiert

Kaufen - Schenken - Umtauschen - Reklamieren

Verbraucherzentrale Sachsen gibt rechtliche Tipps zum Weihnachtseinkauf

Weihnachten ist die Zeit der Geschenke, doch nicht immer sind Beschenkte und Schenker zufrieden. Um dem vorzubeugen, entscheiden sich viele gleich von vornherein für Gutscheine.

„Keine schlechte Idee für diejenigen, die eigene Fehlkäufe oder unliebsame Geschenke vermeiden wollen“, meint Bettina Dittrich, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Jedoch sollte man darauf achten, dass die Einlösedauer nicht zu kurz bemessen ist.

„Mit Urteil 17.01.2008 (AZ: 29 U 3193/07) entschied das OLG München, dass eine Allgemeine Geschäftsbedingung, nach der ein Gutschein bereits nach einem Jahr verfällt, unwirksam ist“, so Dittrich und ergänzt: „Das Gericht sah keinen plausiblen Grund für einen Onlinehändler, die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren zu unterschreiten. Das Urteil ist auch auf den stationären Handel übertragbar.“

Wem ein Gutschein zu unpersönlich ist, der ist gut beraten, wenn er sich beim Geschenkeinkauf ein Umtauschrecht zusichern lässt, **denn ein generelles Umtauschrecht für gekaufte Ware gibt es nicht.** Zwar sind viele Handelseinrichtungen durchaus kulant, wenn nach Weihnachten Waren, die nicht gepasst oder gefallen haben, zurückgebracht werden. „Dennoch sollte man vorsorgen und bereits beim Kauf mit dem Verkäufer klären, ob und zu welchen Bedingungen eine Rückgabe möglich ist“, empfiehlt Dittrich. Eine solche individuelle Zusicherung ist nur dann

nicht erforderlich, wenn ein Umtauschrecht beim Kauf eingeräumt wird, etwa indem es auf dem Kassenbon aufgedruckt ist. Diejenigen, die gern Veranstaltungstickets verschenken, sollten beachten, dass hier ein Umtausch in der Regel ausgeschlossen ist.

Umtauschen ist rechtlich gesehen etwas anderes als Reklamieren.

Hierfür gibt es klare gesetzliche Regelungen. Fehlerhafte Geschenke können innerhalb von zwei Jahren ab dem Kauf reklamiert werden. Bei der Reklamation von Weihnachtsgeschenken spricht auch nichts dagegen, dass der Beschenkte selbst reklamiert und nicht der Käufer. Notfalls muss dem Beschenkten dann der Kassenzettel nachgereicht werden.

Für online gekaufte Geschenke gibt es von wenigen Ausnahmen abgesehen ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen, das nicht vor dem Tage des Einganges beim Empfänger beginnt.

Man sollte bedenken, dass der Empfänger aber nicht der Beschenkte ist, sondern zunächst der Schenker, so dass frühzeitig von ihm beim Onlineweihnachtsmann Geordertes nicht widerrufbar ist. Dennoch empfiehlt es sich, in Zweifelsfragen stets rechtlichen Rat einzuholen, denn hat der Käufer nicht spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erhalten, verlängert sich die Widerrufsfrist. Und, was viele nicht wissen: „Die als Geschenk so beliebten Veranstaltungstickets haben es in sich. Nicht nur, dass ein Umtausch regelmäßig ausgeschlossen ist. Wenn die Tickets per Internet oder Telefon gekauft wurden, besteht kein Widerrufsrecht“, so Bettina Dittrich. Man darf also nicht darauf hoffen, einen kurz vor

Informationen / Informacije

Weihnachten getätigten Onlineticketkauf innerhalb von 14 Tagen widerrufen zu können, wenn

man sich beim kulturellen Geschmack des Beschenkten getäuscht hat.

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt Energieexperten der Verbraucherzentrale Sachsen nehmen Stromkosten für Weihnachtsbeleuchtung unter die Lupe

In Schaufenstern und vielen Privatwohnungen strahlt seit dem ersten Advent bereits die Weihnachtsbeleuchtung und sorgt für Gemütlichkeit in der kalten Jahreszeit. Manchmal bleibt es aber nicht nur bei einer Lichterkette oder einem traditionellen Lichtbogen: In der weihnachtlichen Vorfreude wird dann der gesamte Vorgarten hell erleuchtet. Und wenn auch der Nachbar in den Wettbewerb einstimmt, heißt es unter Umständen: größer, bunter, heller.

„Eines haben die herkömmlichen Lichterketten gemeinsam: Sie gehören bei der Energieverbrauchskennzeichnung der Haushaltslampen in die schlechtesten Energieeffizienzklassen“, weiß Juliane Dorn, Energieprojektkoordinatorin der Verbraucherzentrale Sachsen. Das Erwachen kommt dann erst mit der nächsten Stromrechnung.

Wer seine Haushaltskasse auch in der Adventszeit nicht zu sehr belasten möchte, sollte beim Kauf der Leuchtmittel daher den Stromverbrauch im Auge behalten. Alternativ zur Glühbirnen-Lichterkette können energiesparende LED-Systeme eingesetzt werden.

Zum Vergleich: Eine Lichterkette mit 35 Birnen à 3 Watt verbraucht in 8 Stunden zwar „nur“ 19 Cent, damit aber bereits mehr als ein energiesparender Kühlschrank am Tag. Im Gegensatz dazu benötigt eine LED-Lichterkette mit 35 bis 50 LEDs in der gleichen Zeit nur ca. 0,03 kWh, was nicht mal 1 Cent entspricht.

Wer weitere Fragen zum Energieverbrauch von Leuchtmitteln oder Haushaltsgeräten sowie zu weiteren Einsparpotenzialen im Haushalt hat, kann sich bei den Energieexperten der Verbraucherzentrale unter der Telefonnummer **09001-3637443** anbieterunabhängig informieren (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer).

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.